

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**TREUHAND-INFO 2023/06**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

INHALTSVERZEICHNIS

ERKENNTNISSE AUS DER «GENERALVERSAMMLUNGS-SAISON 2023»	SEITE 1
AKTIENRECHTSREFORM: STÄRKUNG DER MITWIRKUNGS- UND KONTROLLRECHTE	SEITE 3
ASYMMETRISCHE DIVIDENDE – DROHEN STEUERRISIKEN?	SEITE 4
KMU-FEIERABENDSEMINAR 2023	SEITE 5
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 6

ERKENNTNISSE AUS DER «GENERALVERSAMMLUNGS-SAISON 2023»

Das erste Halbjahr ist längst passé und damit auch die Zeit, wo die meisten Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen und Stiftungsratssitzungen stattfinden. Aufgrund der Teilnahme an diesen Versammlungen oder auch aufgrund der Durchsicht der entsprechenden Protokolle stellen wir immer wieder gewisse formelle Unschönheiten fest. Nicht alle sind dramatisch, aber einige haben es in sich und könnten zu erheblichen Konsequenzen führen. Von einigen Sachverhalten sind auch Vereine und Stiftungen betroffen.

Genehmigung und Einsicht Protokoll

Die Genehmigung des Protokolls in der darauffolgenden Versammlung ist ein sehr häufiges Traktandum. Mangels gesetzlicher Grundlage handelt es sich dabei jedoch um ein freiwilliges Traktandum und wäre grundsätzlich nicht notwendig, statutarische oder reglementarische Vorschriften vorbehalten.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innert 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Dies kann per E-Mail oder per Post geschehen.

Virtuelle Generalversammlung

Unter einer virtuellen Generalversammlung ist eine Versammlung mithilfe von elektronischen Mitteln zu verstehen (Art. 701d Abs. 1 OR). Eine solche kann abgehalten werden, wenn die Statuten dies vorsehen. Eine vorgängige entsprechende Statutenanpassung ist somit zwingend.

Folgende Aspekte sind unbedingt zu beachten:

- Eindeutige Identifizierung der (stimmberechtigten) GV-Teilnehmenden
- Ermöglichen einer Diskussion inkl. Antragsstellung
- Gewährleistung einer Abstimmung in Echtzeit
- Sicherstellung der Integrität der Abstimmungsergebnisse

Genehmigung Revisionsbericht

Es kommt vor, dass die Genehmigung des Revisionsberichtes sowohl traktandiert wird als auch effektiv über die Genehmigung abgestimmt wird. Grundsätzlich erstattet die Revisionsstelle schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Eine

Genehmigung des Revisionsberichtes ist im Gesetz bei keiner Rechtsform enthalten. Man stelle sich die skurrile Situation vor, dass der Revisionsbericht nicht genehmigt würde. Was soll die Revisionsstelle nun tun? Einen neuen Bericht schreiben? Mit welchem Inhalt?

Fazit: Die Jahresrechnung wird durch das oberste Organ genehmigt. Der Revisionsbericht nicht, dieser wird nur zur Kenntnis genommen.

Reihenfolge der Genehmigung bzw. der Kenntnisnahme

Eine sinnvolle Reihenfolge der Präsentation und Traktandierung wäre:

1. Präsentation Jahresrechnung
2. Präsentation Revisionsbericht
3. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung durch das oberste Organ.

Erfolgt die Genehmigung der Jahresrechnung unmittelbar nach der Präsentation der Jahresrechnung, ist die Präsentation und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes eigentlich obsolet.

Fazit: Die Genehmigung der Jahresrechnung muss nach der Präsentation und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes erfolgen.

Konnex zwischen Protokoll und Beilagen (z.B. Jahresrechnung)

Der Trend, weg von Wortprotokollen zu knappen Beschlussprotokollen, ist im Grundsatz sicherlich zu begrüssen. Jahre später, wenn der Buchhalter gewechselt hat und die Ablage geändert wurde, ist es nicht immer so einfach, sämtliche relevanten Dokumente aufzufinden und vor allem einen Konnex zu schaffen (bspw. auch weil nicht immer mit der finalen Version der Jahresrechnung die Einladung erstellt wurde).

Empfehlung: Auch bei Beschlussprotokollen wesentliche Eckwerte aufnehmen. Beispiel:

- Die Jahresrechnung mit einer Bilanzsumme von CHF 151'568.65 und einem Jahresgewinn von CHF 6'523.40 wird einstimmig genehmigt.
- Dem Gewinnverwendungsantrag des Verwaltungsrates mit einer Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven von CHF 20'000.00, einer Dividendenausschüttung von CHF 60'000.00 (Fälligkeit 30.06.2023) und einem Vortrag auf neue Rechnung von CHF 1'523.60 wird einstimmig zugestimmt.

Wer unterschreibt das Protokoll?

Gemäss Art. 702 Abs. 3 OR muss das Protokoll vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die

GmbH (Art. 805 Abs. 5 Ziffer 7 OR). Auch wenn bei anderen Rechtsformen entsprechende gesetzliche Vorschriften fehlen, empfehlen wir ein sinngemässes Vorgehen.

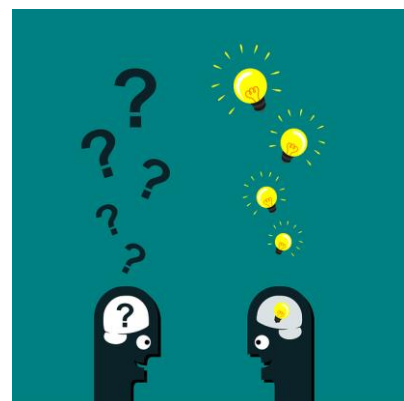
Entlastung des Stiftungsrates bzw. des Vereinsvorstandes (Décharge)

Bei der Aktiengesellschaft (Art. 758 OR i.V. Art. 698 Abs. 2 Ziffer 7 OR), der GmbH (Art. 804 Abs. 2 Ziffer 7 OR) und der Genossenschaft (Art. 879 Abs. 2 Ziffer 4 OR) hat das oberste Organ u.a. die unübertragbare Befugnis, dem Verwaltungsrat Entlastung zu erteilen. Das Stiftungs- und das Vereinsrecht kennen keine entsprechenden Vorschriften. Ein solcher Beschluss entfaltet keine Rechtswirkung. Selbstverständlich sind insbesondere Vereine frei in der Gestaltung ihrer Statuten und könnten einen Entlastungsbeschluss vorsehen.

Kann das Mandat als Verwaltungsrat ablaufen?

Ja. Das Bundesgericht hat sich mit dem Entscheid 4A_496/2021 vom Dezember 2021 dafür ausgesprochen, dass das Amt des Verwaltungsrates mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres endet, wenn keine Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates nicht traktandiert wurde. Bei verspäteter Durchführung der Generalversammlung oder bei einer vergessenen (Wieder-)Wahl ist die Gesellschaft grundsätzlich nicht mehr handlungsfähig, da bspw. eine Einberufung der Generalversammlung durch den nicht ordentlich gewählten Verwaltungsrat formell ein Mangel darstellt und sämtliche Beschlüsse nichtig sind. Der Verwaltungsrat setzt sich so unnötigen Haftungsrisiken aus.

Fazit: Solche Risiken sind einfach zu eliminieren. Einerseits durch die Durchführung der Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres sowie durch die jährliche Traktandierung der Verwaltungsratswahlen (die Wahlen dürfen auch bei anderslautenden Statutenbestimmungen früher als alle drei Jahre durchgeführt werden).



AKTIENRECHTSREFORM: STÄRKUNG DER MITWIRKUNGS- UND KONTROLLRECHTE

Mit der Aktienrechtsreform wurden verschiedene Hürden für Mitwirkungs- und Kontrollrechte insbesondere für börsenkotierte Unternehmungen deutlich reduziert. Aber auch privat gehaltene Gesellschaften wurden in der Reform angemessen berücksichtigt und werden differenziert behandelt. Wir zeigen nachfolgend eine Gegenüberstellung in tabellarischer Form.

Aktionärsrecht	neu für börsenkotierte Gesellschaften	neu für private Gesellschaften	bisher
Schriftliche Auskunft ausserhalb der Generalversammlung (Art. 697 OR) <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlich an Verwaltungsrat - Auskunftserteilung innert 4 Monaten - Auflegung der Antworten spätestens an nächster GV für andere Aktionäre - Schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gehen vor - Auskunftsverweigerung ist schriftlich zu begründen 	nicht vorgesehen	10% des Kapitals oder der Stimmen	nicht vorgesehen
Einsicht Geschäftsbücher und Akten (Art. 697a OR) <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlich an Verwaltungsrat - Einsichtsgewährung innert 4 Monaten - Aktionäre dürfen Notizen machen - Schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gehen vor - Einsichtsverweigerung ist schriftlich zu begründen 	5% des Kapitals oder der Stimmen	5% des Kapitals oder der Stimmen	nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der GV oder durch Beschluss des VRs und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden
Sonderuntersuchung (Art. 697d OR) <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Recht auf Auskunft und Einsicht bereits ausgeübt wurde und - Generalversammlung Antrag auf Einleitung einer Sonderuntersuchung ablehnt, - kann innerhalb von 3 Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangt werden. 	5% des Kapitals oder der Stimmen	10% des Kapitals oder der Stimmen	Sonderprüfung: 5% des Kapitals oder Nominal von CHF 2 Mio.
Einberufung Generalversammlung (Art. 699 OR) <ul style="list-style-type: none"> - Schriftlich an Verwaltungsrat - Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein 	5% des Kapitals oder der Stimmen	10% des Kapitals oder der Stimmen	10% des Kapitals oder der Stimmen
Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und Anträge an GV (Art. 699b OR)	0.5% des Kapitals oder der Stimmen	5% des Kapitals oder der Stimmen	10% des Kapitals oder Nominal von CHF 1 Mio.
Freiwillige Durchführung einer ordentlichen Revision (Opting-Up; Art. 727 Abs. 2 OR)	10% des Kapitals	10% des Kapitals	10% des Kapitals
Auflösungsklage (Art. 736 OR) <ul style="list-style-type: none"> - Aus wichtigen Gründen - Auflösung durch Gericht auf Verlangen 	10% des Kapitals oder der Stimmen	10% des Kapitals oder der Stimmen	10% des Kapitals

Werden die Informationsbegehren durch den Verwaltungsrat ganz oder teilweise verweigert oder verunmöglicht, so können die Aktionäre innerhalb einer bestimmten Frist vom Gericht die Anordnung von Auskunft und Einsicht (30 Tage) bzw. Einberufung GV (60 Tage) und Traktandierung (keine gesetzliche Frist) verlangen.

ASYMMETRISCHE DIVIDENDE – DROHEN STEUERRISIKEN?

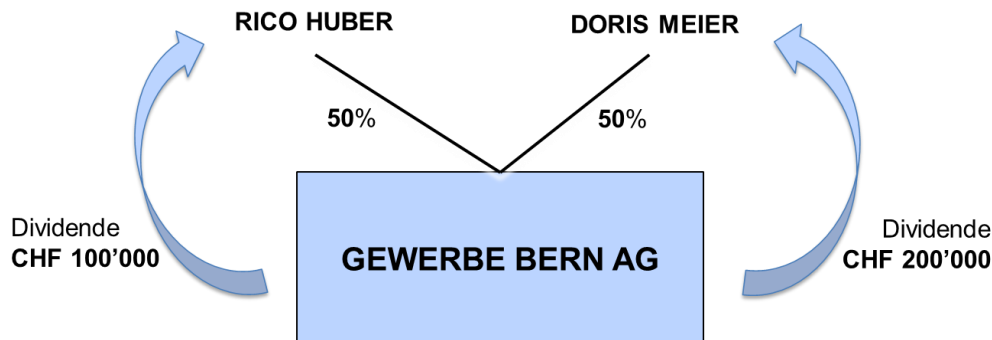
Werden Dividenden an die Aktionäre einer Aktiengesellschaft abweichend von deren kapitalmässigen Beteiligungsquoten ausgerichtet, spricht man von einer asymmetrischen Dividende. Steuerrechtlich kann sich eine solche Vorgehensweise als nicht unproblematisch erweisen.

Die möglichen Steuerrisiken einer asymmetrischen Dividende können am einfachsten anhand eines Beispiels aufgezeigt werden:

Rico Huber und Doris Meier halten in ihrem Privatvermögen je 50% der Stimm- und Kapitalrechte an der Gewerbe Bern AG. Die Statuten der Gewerbe Bern AG entsprechen dem üblichen Standard, insbesondere enthalten sie keine Zusatzbestimmungen, wonach die Gewinnverteilung abweichend von den handelsrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen wäre. Der *Gewinnanspruch*

der einzelnen Aktionäre der Gewerbe Bern AG bemisst sich folglich nach den kapitalmässigen Beteiligungsquoten (d.h. entsprechend dem jeweiligen einbezahlten Aktienkapital).

Im Rahmen der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2022 einigen sich Rico Huber und Doris Meier darauf, dass aus dem verfügbaren Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022 gesamthaft der Betrag von CHF 300'000 ausgeschüttet wird, wobei Rico Huber eine Dividende von CHF 100'000 und Doris Meier eine Dividende von CHF 200'000 zustehen soll. Dies also abweichend von der vorerwähnten statutarischen bzw. handelsrechtlichen Regelung, wonach jeder Aktionär Anspruch auf einen den kapitalmässigen Verhältnissen entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn hat, was vorliegend einer Dividende von je CHF 150'000 entsprechen würde.



Da den Statuten der Gewerbe Bern AG keine Grundlage für asymmetrische Dividendenzahlungen entnommen werden kann, ist der Dividendenbeschluss von Rico Huber und Doris Meier anfechtbar. Verzichten die Aktionäre auf eine Anfechtung innerhalb der gesetzlichen Frist, entfaltet der Beschluss jedoch seine volle rechtliche Wirkung.

Aus steuerrechtlicher Sicht muss dagegen damit gerechnet werden, dass asymmetrische Dividenden seitens des Fiskus weniger grosszügig beurteilt werden. Anstelle der (vorliegend einkommenssteuerrechtlich privilegierten) Besteuerung von Dividenden im Betrag von CHF 100'000 bei Rico Huber und CHF 200'000 bei Doris Meier können abhängig von den jeweiligen Hintergründen und Sachverhaltskonstellationen eine Reihe unangenehmer Steuerfolgen resultieren:

Steht hinter dem asymmetrischen Dividendenbeschluss der Wunsch von Rico Huber, Doris Meier eine **Schenkung** zukommen zu lassen, würde der „Schenkungsanteil“ von CHF 50'000 nicht bei Doris Meier, sondern bei Rico Huber als Dividende der Einkommenssteuer unterliegen. Entsprechend dem Wohnsitzkanton von Rico Huber und seinem familiären Bezug zu Doris Meier wäre u.U. zudem die Schenkungssteuer geschuldet.

Eine gänzlich andere steuerrechtliche Beurteilung resultiert, wenn die asymmetrische Dividende beschlossen wird, um Doris Meier für ihren **überdurchschnittlichen Einsatz als Geschäftsführerin** der Gewerbe Bern AG zu entschädigen. Aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive stellt dann die um CHF 100'000 überhöhte Dividende eine eigentliche Lohnzahlung dar. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die steuerrechtliche

Qualifikation basierend auf diesem wirtschaftlichen Hintergrund vorgenommen wird. Die rechtliche Ausgestaltung würde dann (u.U. unter dem Aspekt „Steuerumgehung“) mehr oder weniger weitgehend ignoriert, was alternativ die folgenden Steuerkonsequenzen nach sich ziehen kann:

1. Die zusätzliche Dividende von CHF 100'000 wird bei Doris Meier nicht privilegiert als Dividende, sondern ordentlich als **Erwerbseinkommen** besteuert. Ob bei der Gewerbe Bern AG ein entsprechender zusätzlicher Lohnaufwand gewinnsteuerlich geltend gemacht werden kann, hängt u.a. vom Stand der Veranlagung der Gewerbe Bern AG ab. Im schlechtesten Fall resultiert eine steuerliche Doppelbelastung desselben Steuersubstrats.
2. Die zusätzliche Dividende von CHF 100'000 wird bei Doris Meier nicht privilegiert als Dividende, sondern ordentlich als **Tantiemen** besteuert. Bei der Gewerbe Bern AG kann *kein* entsprechender zusätzlicher Aufwand geltend gemacht werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass sowohl Erwerbseinkommen als auch Tantiemen den Sozialversicherungsabgaben unterliegen.

Aus Sicht der Verrechnungssteuer dürften sich im vorliegenden Beispiel der Gewerbe Bern AG mit den ebenfalls in der Schweiz ansässigen Aktionären Rico Huber und Doris Meier bei grundsätzlich korrekter Steuerdeklaration keine nicht lösbaren Probleme ergeben. Anders aber könnte es sich z.B. in internationalen Verhältnissen verhalten.

Fazit

Asymmetrische Dividenden können steuerliche Risiken bergen. Abhängig von den konkreten Gegebenheiten *und* den kantonale teilweise unterschiedlichen Praxen kann die steuerliche Beurteilung aber durchaus auch vorteilhafter ausfallen als vorstehend beschrieben. Zudem bestehen aus rechtlicher Sicht verschiedene Gestaltungselemente wie z.B. die Einräumung von Vorzugsaktien (Aktien mit finanzieller Privilegierung), welche in bestimmten Fällen die Ausrichtung einer asymmetrischen Dividende ohne steuerliche Umqualifikationen ermöglichen.

Doch Vorsicht: Unter Umständen kann die Begründung von Vorzugsrechten *an sich* bereits negative Steuerkonsequenzen nach sich ziehen. Eine frühzeitige Klärung der Möglichkeiten und Restriktionen lohnt sich daher.



KMU-FEIERABENDSEMINAR 2023

Besuchen Sie unser alljährliches Feierabendseminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen. Das praxisorientierte Seminar für Verantwortliche von kleineren und mittleren Unternehmen richtet sich an Unternehmer, Verwaltungsräte, Geschäftsführende sowie Finanzverantwortliche und Mitarbeitende des Rechnungswesens.

Das Seminar ist **kostenlos** und findet am Montagabend, **4. Dezember 2023** in **Bern** statt.

Dieses Jahr machen wir sie fit für die Mehrwertsteueränderung per 1.1.2024 und präsentieren Ihnen wesentliche Neuerungen im Bereich des Steuerrechts des Kantons Bern. Im Weiteren geben wir Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Planungsmöglichkeiten mit Holdinggesellschaften. Zudem beleuchten wir die Attraktivität von Aktienanlagen als Inflationsschutz.

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter:

www.graffenried-treuhand.ch



Die zweite Jahreshälfte steht wiederum im Zeichen der Verknüpfung von verschiedenen Bereichen wie direkte Steuern, Sozialversicherungen und Mehrwertsteuer.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE / UMSTRUKTURIERUNGEN SPEZIAL (Trilogie)

Dreiteiliges Seminar mit Schwerpunkt direkte Steuern, ergänzt durch die Mehrwertsteuer.

MODUL 2 DIREKTE STEUERN TEIL 2 (120 Minuten)

Zu vermeidende Stolpersteine bei der Unternehmensnachfolge von Kapitalgesellschaften und den vorbereitenden Umstrukturierungen.

Dienstag, **7. November 2023** (10.00 – 12.00 Uhr)

MODUL 3 MWST, DUE DILIGENCE, WINDOW DRESSING (150 Minuten)

Unternehmensnachfolge/Umstrukturierungen aus der Sicht der MWST. Due Diligence, Window Dressing sowie notwendige Bereinigungen in der Bilanz vor einer Unternehmensnachfolge.

Dienstag, **21. November 2023** (09.30 – 12.00 Uhr)

Das dreiteilige Seminar ist einzeln oder vergünstigt als Paket buchbar.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2023 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Dienstag, **21. November 2023** (Vormittag) **Live-Webinar**
Mittwoch, **13. Dezember 2023** (Vormittag) in **Zürich**

Auch dieses Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und die ausländischen Steuerbehörden waren ebenfalls nicht untätig.

Die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 und deren Auswirkungen in der Praxis ist eins der vielen Themen, welche wir mit Ihnen anschauen werden.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

MWST-GRUNDKURS 2024 (in 5 Halbtages-Modulen) **ab 8. Mai 2024** (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Den seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Jahr 2024 wieder an. Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV – mit praktischen Beispielen. Selbstverständlich werden auch die geplanten Änderungen der MWSTG Teilrevision angeschaut. Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten.

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **21. März 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **30. Mai 2024** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die mehrwertsteuerlichen Auswirkungen und Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR FRAGEN ZUM NEWSLETTER



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Rita Portner

dipl. Pensionskassenleiterin, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 60, rita.portner@graffenried-treuhand.ch



Stephan Richard

dipl. Wirtschaftsprüfer, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 02, stephan.richard@graffenried-treuhand.ch



Patrick Rüttimann

dipl. Treuhandexperte
Telefon 031 320 56 71, patrick.ruettimann@graffenried-treuhand.ch



Toni Schlegel

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 03, toni.schlegel@graffenried-treuhand.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 031 320 56 40, franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch



Lukas Stotzer

dipl. Steuerexperte MLaw
Telefon 031 320 56 41, lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch



Michel Zumwald

dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebswirtschafter HF, Zugelassener Revisionsexperte
Telefon 031 320 56 24, michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch

**Abonnieren Sie unseren Treuhand-Newsletter in elektronischer Form
kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch**